



ZUCHTMIETVERTRAG

1. Zwischen den Unterzeichneten wird heute folgender Vertrag geschlossen:

Herrn/Frau _____

mietet von

Herrn/Frau _____

die nicht belegte Hündin

Rasse _____ ZB-Nr. _____

Name _____ Wurftag _____

mit einem angenommenen Schätzwert von € _____ unter den unten angeführten Bedingungen der Zuerkennung des Züchterrechts am kommenden Wurf.

Die Hündin wird belegt am _____ von dem

Rüden _____

ZB-Nr. _____ Eigentümer des Rüden _____

Adresse _____ Tel.Nr. _____

2. Die Dauer der Miete beträgt _____ Monate; sie beginnt spätestens vier Wochen nach dem Belegen und endet spätestens fünf Monate nach dem Belegen. Die Miete ist für jeden geplanten Deckakt neu zu beantragen.
3. Der Wurf muss in der FCI geschützten Zuchtstätte des Zuchtmieters fallen und aufwachsen. Ein Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist nicht zulässig.
4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken sind zu leisten (Nichtzutreffendes bitte streichen)
- a) kein Entgelt,
 - b) ein Entgelt von € _____ ist innerhalb vier Wochen nach dem Wurf zu leisten,
 - c) ein / zwei / drei – in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragene Welpen nach erster / zweiter Wahl des Vermieters samt zugehöriger Ahnentafel,
 - d) sollte die gemietete Hündin keine oder nur tote Welpen werfen, so ist für diesen Fall kein / ein Entgelt von € _____ zu leisten.
5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die nächste Hitze und die gleiche Mietdauer gegen das bereits vereinbarte Entgelt verlangen.
6. Deckgeld, Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso wie Unkosten bei Erkrankung der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne dass dadurch an seiner ev. Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.

7. Der Mieter haftet für Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters bei zuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, so wie dieser auch von Unfällen oder Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten gegenüber für etwaige durch diese verursachte Schäden.
8. Der Mieter darf / darf nicht – die Hündin zu den üblichen Gebrauchszwecken ihrer Rasse (Jagd, Schutzdienst, Rennen, Ziehen, usw.) verwenden.
9. Den Vertragsteilen ist bekannt, dass die Miete der Hündin nur unter der Voraussetzung anerkannt wird, dass sie im ÖHZB eingetragen ist.
10. Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf entsprechend den Zuchtbestimmungen auf seine Kosten in das ÖHZB eintragen zu lassen (bei Vermietung der Hündin ins Ausland: in das von der Federation Cynologique Internationale anerkannte Zuchtbuch des Geburtslandes des Wurfes).
11. Eventuelle Streitigkeiten sind auf dem Rechtswege zu entscheiden.
12. Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Je ein Exemplar geht an den Vermieter, den Mieter, den ÖKV und den Spezialzuchtverein. Jeder Vertragsteil erhält eine vom anderen Vertragsteil unterzeichnete Ausfertigung. Das Zuchtbuchreferat des ÖKV und der zuständige Spezialzuchtverein erhalten eine von beiden Vertragsteilen unterzeichnete Ausfertigung.
13. Alle in diesem Vertrag nicht behandelten Fragen regeln sich nach dem Internationalen Zuchtreglement der FCI gemäß der Veröffentlichung im letzten, aktuellen Österreichischen Hundezuchtbuch.
14. Unterschriften der Antragsteller:

Der Vermieter

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Datum _____

Unterschrift _____

Der Mieter

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Datum _____

Unterschrift _____